

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 24.11.2010

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 24.11.2010 aufgrund des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 25.11.2009 beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 letzter Abschnitt erhält folgende Fassung:

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen). Eine Reduzierung auf zwei Mindestleerungen pro Kalenderjahr ist auf Antrag gemäß der Abfallgebührensatzung möglich, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.

Bei Erstaufstellung beziehungsweise bei Abzug während des Kalenderjahres ist jeder Abfallbehälter anteilig zur Nutzungsdauer zur Entleerung bereitzustellen.

2. § 11 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert: Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

120-Liter-Abfallbehälter	ca. 50 kg
240-Liter-Abfallbehälter	ca. 70 kg
1.100-Liter-Abfallbehälter	ca. 250 kg.

3. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird neu formuliert in: Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen erfasst.
4. Im § 12 erhält der Absatz 5 folgende Fassung: Die Abfallbehälter und zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen. Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.
5. Im § 15 Absatz 3 entfällt im 1. Satz der Zusatz hinter Abfallbehälter: für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen. Der 4. Satz wird geändert in: Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante. Im Einzelfall kann diese Entfernung bis maximal 3 m betragen.
6. § 20 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt: Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2, 3, 4 und 5 analog Anwendung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat